



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg
T +41 26 305 39 39

—
Ref: FGS

Richtlinie Nr. 1.18 des Generalstaatsanwalts vom 6 September 2023 über Dateien mit harter Pornografie (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB)

(Stand am 01.01.2026)

gestützt auf

die Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft über deren Organisation und Arbeitsweise

die von der "Conférence latine des chefs des polices judiciaires" vorgeschlagene Westschweizer Strategie

die extreme Arbeitsbelastung durch die systematische Analyse von pornografischen Dateien, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder Gewalt zwischen Erwachsenen zum Inhalt haben

die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe gelieferten Ergebnisse

Wird beschlossen:

1. Bei der Beschlagnahmung eines Datenträgers mit pornografischen Dateien führt die Polizei (IT) eine automatisierte Analyse durch, die über die Datenbank der aufgelisteten Dateien und dann mithilfe von künstlicher Intelligenz erfolgt.
2. Der mutmassliche Täter¹ wird allein aufgrund dieser Analyse angezeigt. Wenn keine oder weniger als 50 Dateien durch das unter Ziffer 1 genannte Verfahren identifiziert werden, wird eine manuelle Analyse durch den Polizeiinspektor durchgeführt.
3. Die IT-Forensikgruppe legt einen separaten Bericht über ihre Analyse in der Verfahrenssprache vor.
4. Der Anwalt des Beschuldigten hat Zugang zu allen Dateien. Die Rohdaten werden zur Einsichtnahme angeboten.
5. Verlangt der nicht vertretene Beschuldigte Einsicht in die Dateien, wird ein Muster von 50 Dateien ausgedruckt und zu den Akten genommen. Die Akteneinsicht findet unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft statt. Wenn die Einsichtnahme vor der

¹ Die maskulinen Begriffe in dieser Richtlinie beziehen sich unterschiedslos auf beide Geschlechter.



Übermittlung des Berichts an die Staatsanwaltschaft beantragt wird, findet sie unter Aufsicht eines Polizeibeamten statt. Dem Beschuldigten ist es untersagt, die Dateien zu kopieren, zu fotografieren oder anderweitig zu speichern.

6. Ein Computer, einschliesslich Smartphones, der pornografisches Material enthält, gilt als kontaminiert. Eine Rückgabe, selbst nach einer gründlichen Reinigung, deren Ergebnis nie garantiert werden kann, ist somit ausgeschlossen. Folgende Vorkehrungen sind möglich:
 - a. Wenn sich das pornografische Material auf einem identifizierten Datenträger (z. B. der Festplatte) befindet, wird der Computer ohne den Datenträger zurückgegeben.
 - b. Wenn die Person Dokumente im Zusammenhang mit dem Berufs- oder Gemeinschaftsleben, die nicht im Film- oder Fotoformat vorliegen, wiederherstellen möchte, muss sie der Polizei den Namen und den Speicherort der Datei mitteilen. Für diese Arbeit wird ihr eine Gebühr nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei in Rechnung gestellt.
7. Wenn der Staatsanwalt den Fall an den Polizeirichter oder das Gericht erster Instanz zurückgibt oder vor der urteilenden Behörde erscheint, erinnert er daran, dass eine teilweise oder sogar vollständige Reinigung des Computers keine Garantie dafür bietet, dass alle Dateien gelöscht wurden, und dies einen gigantischen Arbeitsaufwand erfordert, für den die Polizei nicht über eigens dafür vorgesehene Mitarbeiter verfügt. Er beantragt die Einziehung und Vernichtung des Computers, unter Vorbehalt von Ziffer 6 lit. a und b oben.
8. Diese Richtlinie wird veröffentlicht und tritt am 6. September 2023 in Kraft. Sie wird ausserdem der Kantonspolizei, dem Jugendgericht, den Bezirksgerichten und dem Kantonsgericht mitgeteilt.

Freiburg, den 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt